



Allgemeine Vertragsbedingungen für kurzzeitige Sicherungsdienstleistungen
der M.I.S. Sicherheitsdienste GmbH, Hauptstraße 110, 22889 Tangstedt
nachfolgend nur noch M.I.S. genannt

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von M.I.S. Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt M.I.S. nicht an, es sei denn,

M.I.S. hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vertragsbedingungen von M.I.S. gelten auch dann, wenn M.I.S. in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen M.I.S. und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

2.1 Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Grundlage des Angebotes von M.I.S.

2.2 Der Auftraggeber erstattet M.I.S. ohne gesonderten Auftrag zusätzlich sämtliche entstehenden Kosten, die zur Wiederherstellung der Haussicherheit unbedingt erforderlich sind, für den Fall, dass die in der Dienstanweisung genannten Personen des Auftraggebers telefonisch nicht erreichbar sind. Hierunter fällt bei Bedarf ebenfalls die Bewachung des Objekts.

2.3 Das Entgelt ist zahlbar jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug.

2.4 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts können für jede schriftliche Mahnung EUR 10,00 berechnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 3 Obliegenheiten - Dienstweisung

3.1 M.I.S. und der Auftraggeber sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzuzeichnende Dienstweisung zu erstellen. Die Dienstweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die den Anweisungen/ Anforderungen des Auftraggebers entsprechend vorgenommen werden sollen. Die Dienstweisung ist Bestandteil des Vertrages.

3.2 Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder Ergänzung der Dienstweisung nicht mit oder liegt aus sonstigen Gründen keine von Auftraggeber und M.I.S. unterzeichnete Dienstweisung vor, so kann M.I.S. die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienstweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie M.I.S. sie für sachdienlich hält. Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt. Soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte auf Veranlassung des Auftraggebers derart verändern, dass eine Deckung durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht mehr gegeben ist, trägt der Auftraggeber das sich hieraus ergebende Schadensrisiko.

3.3 Änderungen und Ergänzungen der Dienstweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden bzw. diese abgeändert werden.



3.4 M.I.S ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung berechtigt, in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von M.I.S. eingesetzten Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem von M.I.S. eingesetzten Personal den zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Zugang zu dem Dienstleistungsobjekt zu verschaffen. Verwehrt der Auftraggeber den von M.I.S. eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zum Dienstleistungsobjekt, so steht dies dem Entgeltanspruch von M.I.S. nicht entgegen.

3.6 Der Auftraggeber beauftragt M.I.S. nicht exklusiv für die Dauer der Dienstleistung mit der Wahrnehmung des ihm zustehenden oder übertragenen Hausrechts sowie aller ihm zustehenden oder übertragenen Selbsthilferechte.

3.7 Der Auftraggeber wird M.I.S. auf etwaige besondere Gefahren auf seinem Gelände und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. M.I.S. dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4 Vertragsdauer - Kündigung - Zahlungsverzug

4.1 Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:

- a) für M.I.S., wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als 2 Wochen in Verzug ist;
- b) für beide Vertragsparteien im Falle des Erlöschens oder einer Versicherungsschutzlosigkeit;
- c) für den Auftraggeber bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch M.I.S. wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Rüge gegenüber der Geschäftsleitung der M.I.S. und angemessener Fristsetzung diese nicht abgestellt wurden;
- d) für beide Vertragsparteien, soweit der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag nach Veröffentlichung in den Medien bevorsteht

4.2 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Fax, E-Mail oder andere telekommunikativ übermittelte Erklärungen genügen in diesem Fall, abweichend von § 127 Abs. 2 BGB, nicht der Schriftform.

§ 5 Versicherung

5.1 M.I.S. unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

- A) 3.000.000,00 Personenschäden
- B) 3.000.000,00 bei Sachschäden
- C) 20.000,00 abhandenkommen bewachter Sachen
- D) 100.000,00 bei Vermögensschäden
- E) 50.000,00 bei abhandenkommen überlassener Schlüssel / Schließanlage / GHS
- F) 50.000,00 bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes

der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken. Der Auftraggeber kann von M.I.S. den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 23. Juli 2002 – s. Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. S. 1378 ff.) – festgelegten Inhalten verlangen.

5.2 Soweit der Auftraggeber höhere als die in § 5.1 genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird dieser M.I.S. informieren; M.I.S. wird gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über diese Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt.



5.3 Dem bestehenden Versicherungsvertrag von M.I.S gemäß § 6 Bewachungsverordnung liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde

5.4 Entsprechend den zwischen M.I.S und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von M.I.S in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen. Soweit der Versicherer von M.I.S einen zusätzlichen Haftungsausschluss erklärt, ist M.I.S berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist M.I.S berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

5.5 Sollte M.I.S der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von M.I.S in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßen Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

5.6 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass M.I.S als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen).

§ 6 Haftung

6.1 M.I.S haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrselbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von M.I.S für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in § 5.1 aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6.1 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. In den § 5.3 Satz 2 und § 5.4 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von M.I.S ausgeschlossen.

6.3 Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von M.I.S unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, M.I.S unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

6.4 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber M.I.S schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht



werden, sind ausgeschlossen.

6.5 Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von M.I.S wird M.I.S den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich unterrichten.

6.6 Soweit die Schadensersatzhaftung von M.I.S ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von M.I.S .

§ 7 Verzug

7.1 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist M.I.S unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten; M.I.S kann bei Verzug die zukünftige Leistungserbringung - Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistung - von Vorauszahlungen des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen. In jedem Fall hat M.I.S die Entscheidung dem Auftraggeber oder einem seiner Vertreter mitzuteilen.

7.2 Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann M.I.S für deren Dauer Schadenersatz in Höhe von 10% des für einen solchen Zeitabschnitt durchschnittlich gezahlten, auf die eingestellte Leistung entfallenden Entgelts verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt M.I.S vorbehalten; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass M.I.S ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.

§ 8 Personal

8.1 Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Sicherungsdienstleistungen von M.I.S, wobei sich diese Erfüllungsgehilfen bedient, und nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Gesetz über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7.August 1972.. Die Auswahl des von M.I.S beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber liegen.

8.2 Das Personal versieht seinen Dienst in Dienstkleidung.

8.3 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von M.I.S wenden.

8.4 Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass M.I.S nicht unerhebliche Mittel in die Aus- und Fortbildung ihrer eingesetzten Kräfte investiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Kräfte von M.I.S soweit diese während der Laufzeit des Vertrages bei M.I.S angestellt war oder ist, bis zu einem Jahr nach Ablauf dieses Vertrages weder abzuwerben, anzustellen noch zu beschäftigen.

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist M.I.S berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 6 Bruttomonatsgehältern zur Zeit der Abwerbung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft gegen die Verpflichtung verstößt.

§ 9 Datenschutz/Vertraulichkeit

9.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§27ff. BDSG für nicht öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang sind M.I.S und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazugehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von M.I.S

Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf M.I.S und deren Mitarbeiter einhalten.



9.2 § 5 BDSG (Datengeheimnis) gilt. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

§ 10 Weitere Regelungen

10.1 M.I.S ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit M.I.S verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. In diesem Fall wird M.I.S den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Werden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Ganzes an einen zuverlässigen Kooperationspartner übertragen, so ist dieser namentlich zu bezeichnen oder es wird dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen. Durch Rechtsveränderungen eines Vertragspartners wird der Vertrag nicht berührt.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

10.4 Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.5 Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von M.I.S. M.I.S ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

10.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit anknüpfender Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahekommt.